



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 18/18

MA 15, Prüfung der Nebenbeschäftigungen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien in der Magistratsabteilung 15 einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 15 aus einer Personaldatenbank.

Es zeigten sich Verbesserungspotenziale in der Administration der Nebenbeschäftigungen in der Personaldatenbank sowie der Dokumentation.

Die Magistratsabteilung 15 wurde auf die Durchführung einiger Ergänzungen bei der Dokumentation sowie einer Evaluierung hinsichtlich der Implementierung eines einheitlichen Zeiterfassungsprogramms hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise bei Nebenbeschäftigungen der Magistratsabteilung 15 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Organisation der Magistratsabteilung 15	7
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	7
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 15	8
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung und des Wiener Bedienstetengesetzes	8
3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien	10
3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen	10
4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen	11
5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf	12
6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien.....	13
6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen.....	13
6.2 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben.....	14
6.3 Überstunden und Absenzen	15
6.4 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle.....	16

6.5 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank.....	17
7. Festgestelltes und Empfohlenes.....	18
7.1 Zeitaufwand und Zeitlagerung für Nebenbeschäftigungen	18
7.2 Arbeitszeiterfassung	18
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DO 1994	Dienstordnung 1994
E-Mail	Elektronische Post
IT	Informationstechnologie
KA.....	Kontrollamt
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MS	Microsoft
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
SES	Staff Efficiency Suite
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VBO 1995	Vertragsbedienstetenordnung 1995
W-BedG.....	Wiener Bedienstetengesetz
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführten Prüfung war, die Abwicklung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 15 nachzuvollziehen. Als Grundlage für die Prüfung wurden eine Datenauswertung der Magistratsabteilung 15 sowie die im Intranet der Stadt Wien unter der Stellenansicht ausgewiesenen Daten herangezogen.

Nichtziel der Prüfung war das Personalmanagement der Magistratsabteilung 15 und der Magistratsabteilung 2.

Die Organisation der Magistratsabteilung 15 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicksmäßig dargestellt. Ebenso war eine inhaltliche Beurteilung der Organisation nicht Ziel der Prüfung.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 und 2018. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Oktober 2018 bis November 2018 vorgenommen.

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der ersten Oktoberwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde in der ersten Märzwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2017 und das Jahr 2018 bis 30. September, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der geprüften Stelle.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien rasch und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

- Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Nebenbeschäftigten von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheime der Stadt Wien", KA II - KAV-5/07,
- MA 2, Nebenbeschäftigten der Bediensteten der Stadt Wien, StRH I - 9/16,
- MA 7, Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung, Nachprüfung; Subventionsprüfung, StRH I - 8/16,
- MA 21, Prüfung der Nebenbeschäftigten, StRH I - 14/17,
- MA 8, Prüfung der Nebenbeschäftigten, StRH I - 19/17,
- MA 63, Prüfung der Nebenbeschäftigten, StRH I - 21/17,
- MA 41, Prüfung der Nebenbeschäftigten, StRH I - 5/18 und
- Prüfung der Kooperation zwischen dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, StRH II - 58/16.

2. Organisation der Magistratsabteilung 15

2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 15 für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind, verantwortlich. Sie führt medizinisch-fachliche Beratungen in allen das Land Wien betreffenden wichtigen Gesundheitsfragen durch.

Weiters fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich:

- Wahrnehmung der Vorsitzenden oder der Mitgliedschaften in allen Gremien, in denen die Mitwirkung der Landessanitätsdirektorin vorgesehen ist,
- Führung der Bürogeschäfte des Landessanitätsrates für Wien,
- Angelegenheiten der Ethikkommission der Stadt Wien und Führen der Geschäftsstelle,
- Führen der Bezirksgesundheitsämter, der Gesundenuntersuchungsstellen der Tuberkulosevorsorgestellen, des Hygienezentrums,
- Führen und Organisation der Stützpunkte für Familienhebammen; ärztlicher Dienst in den Elternberatungsstellen der Stadt Wien,
- Angelegenheiten der Schulhygiene; schulärztlicher Dienst in den städtischen Pflicht- und Berufsschulen und
- Dienstaufsicht über das zugewiesene Personal, soweit es nicht der Dienstaufsicht der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors untersteht.

2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 15

Die Organisation der Magistratsabteilung 15 war zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dargestellt. Die Magistratsabteilung 15 war in die Organisationseinheiten, Stabstellen, Querschnittsbereiche, Gruppen, Fachbereiche, Bezirksgesundheitsämter sowie in den Geschäftsbereich der Sanitätsdirektion unterteilt.

An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung und des Wiener Bedienstetengesetzes

Gemäß DO 1994, VBO 1995 und W-BedG fallen unter den Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, "die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungsbereich oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte". Bei Vertragsbediensteten ist explizit festgelegt, dass "wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", die Gemeinde zu einer Entlassung berechtigt.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Dies gilt u.a. für weitere Erwerbstätigkeiten von Beamtinnen bzw. Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung sowie für Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete während eines Freiquartals oder Freijahres.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Eine außerhalb der Arbeitszeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann unter das Verbot fallen, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien

3.2.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994, VBO 1995 und im W-BedG geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann anstelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

3.2.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien), erfolgt die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

Die Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten sind schriftlich einzubringen und müssen insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigungen sowie den erforderlichen Zeitaufwand enthalten.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Erhebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen während einer Teilzeitbeschäftigung und während eines Freijahres oder Freiquartals aufgrund zwingender dienstrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Für Vertragsbedienstete gelten diese Bestimmungen während eines Freijahres oder Freiquartals.

Die Datenerfassung der Nebenbeschäftigungen erfolgte in der Personaldatenbank der jeweiligen Dienststelle.

4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen

Die Magistratsabteilung 15 wies lt. Dienstpostenplan zum Stichtag 17. Oktober 2018 436 Dienstposten aus. Davon waren 378,25 Vollzeitäquivalente tatsächlich besetzt.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 15 zum o.a. Stichtag eine Auswertung aus der Personaldatenbank über alle in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung im Zeitraum Jänner 2017 bis 30. September 2018 gemeldet hatten. Darin war u.a. der Name, die Art, der Zeitraum, die zeitliche Lagerung und der Zeitaufwand der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass im genannten Zeitraum 182 Bedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübten.

Der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen im Verhältnis der zum Stichtag besetzten Posten betrug somit rd. 48 %.

5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf

Auf Grundlage der vorgelegten Auswertung der Personaldatenbank erfolgten unmittelbare Prüfungshandlungen u.a. durch Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden für die dienstrechtliche Beurteilung der Nebenbeschäftigungen auch Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Im ersten Schritt wurden die sich daraus ergebenden Erkenntnisse mit der Auswertung der Personaldatenbank verglichen. In einem weiteren Schritt wurden die erhobenen Erkenntnisse mit den in den Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Zudem erfolgte bei jenen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten eine vertiefende Erhebung der geleisteten Mehrdienstleistungen und Absenzen.

Festgestellte Abweichungen und Auffälligkeiten wurden mit der Dienststellenleitung bzw. der personalverantwortlichen Bediensteten hinterfragt.

6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien

6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen

6.1.1 Die Bediensteten der Magistratsabteilung 15 führten lt. Angaben der personalverantwortlichen Bediensteten keine Nebenbeschäftigungen innerhalb der Arbeitszeit durch, welche gemäß § 25 Abs. 7 DO 1994, gemäß § 16 Abs. 6 VBO 1995 und gemäß § 39 Abs. 7 W-BedG genehmigt worden waren.

6.1.2 Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internetrecherchen zeigte, dass bei 29 Bediensteten Tätigkeiten aufschienen, die nicht ganz bzw. nicht mit den von der Magistratsabteilung 15 übermittelten Angaben übereinstimmten.

Wie sich jedoch nach Mitteilung der personalverantwortlichen Bediensteten der Magistratsabteilung 15 herausstellte, handelte es sich bei den Interneteinträgen bei neun Bediensteten u.a. um frühere Ordinationstätigkeiten, Anstellungen an unterschiedlichen Instituten, Vortragstätigkeiten, denen aktuell nicht mehr nachgegangen wurde. Bei zwei Bediensteten ergab eine neuerliche Abfrage im Firmenbuch, dass die eingetragene Firma bereits ruhend gestellt wurde bzw. keine Tätigkeit ausgeübt wird und somit keine Nebenbeschäftigung mehr vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, bei der nächsten Evaluierung der Nebenbeschäftigungen bei Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangenen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer aktiven Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen.

6.1.3 Bei einem Bediensteten wurde z.B. eine Tätigkeit bei einer IT-Firma ausgewiesen. Die neuerliche Überprüfung durch die Magistratsabteilung 15 ergab, dass es sich hier um eine Namensgleichheit handelte und der Bedienstete keiner derartigen Nebenbeschäftigung nachging.

Bei drei Bediensteten handelte es sich um keine Nebenbeschäftigung, sondern um Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den, ihnen nach dem Dienstposten obliegenden Dienstplichten, wie z.B. Ethikkommission oder Prüfungskommission, standen. Eine Bedienstete übte eine politische Funktion aus, bei der es ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen um keine Nebenbeschäftigung handelte. Bei vier Bediensteten erfolgte die Meldung einer Nebenbeschäftigung nach vorgelegter Auswertung der Personaldatenbank und Übermittlung an den Stadtrechnungshof Wien. Ein Bediensteter war in der Zwischenzeit nicht mehr in der Magistratsabteilung 15 beschäftigt.

In den letzten acht Fällen stellten sich die Einträge im Internet bzw. im Firmenbuch als richtig heraus. Bei zwei Bediensteten handelte es sich lt. Angaben der Magistratsabteilung 15 um ehrenamtliche Funktionen in Vereinen ohne Erwerbsabsicht. Da es sich um Nebenbeschäftigungen ohne Erwerbsabsicht handelte und auch kein Verbotstatbestand vorlag, unterlagen diese Nebenbeschäftigungen keiner Meldepflicht.

Bei weiteren sechs Bediensteten wurde von der Magistratsabteilung 15 eine neuerliche Überprüfung durchgeführt, die aber aufgrund von Abwesenheiten wegen Karenzurlauben zum Abschluss der Prüfung noch nicht abgeschlossen waren. Bei zwei Bediensteten davon wies die Abfrage im Firmenbuch eine aktive selbständige Funktion in verschiedenen Gesellschaften aus. Bei einer Bediensteten davon erfolgte vor Abschluss der Prüfung eine entsprechende Meldung der Nebenbeschäftigung und wurde im Personalverwaltungssystem ordnungsgemäß erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, bei jenen Mitarbeitenden, die sich in Karenzurlaub befanden, nach Möglichkeit das Bestehen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu hinterfragen bzw. spätestens bei der nächsten jährlichen Überprüfung der Nebenbeschäftigung einzubeziehen.

6.2 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben

Gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen ist es Bediensteten verboten, ihre dienstlichen Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, im privaten Verkehr für Zwecke, die im Zusammenhang ihrer Nebenbeschäftigungen stehen, zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass bei einer Bediensteten, die einer nebenberuflichen Tätigkeit nachgegangen war, dienstliche Kontaktdaten im Internet aufschienen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, die Mitarbeitende hinsichtlich der Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Gemeinde Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen.

6.3 Überstunden und Absenzen

6.3.1 Gemäß den bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen war eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden sowie Regelungen zu den Ruhezeiten festgelegt. Dabei war u.a. in einer Rahmenzeit von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Beurteilung, ob das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung die genaue Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die geleisteten Tagüberstunden jener Bediensteten mit gemeldeter Nebenbeschäftigung im Zeitraum 2017 und 2018 herangezogen.

Festzustellen war, dass die Bediensteten im erwähnten Zeitraum von 0 bis höchstens 60 Tagüberstunden monatlich verrechneten. Der Zeitaufwand für die ausgeübte Nebenbeschäftigung wurde, wie bereits im Punkt 6.4 erwähnt, in den meisten Fällen nicht im Detail, sondern gesamthaft über das Jahr gesehen angegeben.

Die Prüfung ergab jedoch keine Hinweise, dass der damit verbundene Zeitaufwand der ausgeübten Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindere bzw. diesen widerspreche.

6.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in weiterer Folge die Absenzen durch Krankheit von jenen Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen. Die durchschnittliche Krankheitsdauer dieser Bediensteten betrug im Zeitraum Jänner 2017 bis 30. April 2018 rd. 14 Tage.

Als Vergleichsbasis der durchschnittlichen Krankenstandsdauer wurden die Statistiken des vom österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Fehlzeitenreports überblicksmäßig herangezogen.

Festzustellen war, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer jener in die Prüfung einbezogenen Bediensteten im Vergleich mit jenen im Fehlzeitenbericht nach verschiedenen Berufsgruppen ausgewiesenen statistischen Werte geringfügig höher lag. Von einer Empfehlung wurde aufgrund der geringfügigen Abweichung abgesehen.

6.4 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle

6.4.1 Für eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung besteht eine Meldepflicht. Gemäß dienstrechtlichen Bestimmungen müssen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt werden. Grundsätzlich war es die Aufgabe der Bediensteten die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von sich aus wahrzunehmen und sich der Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung zu enthalten. Die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle hat in der Folge zu prüfen, ob die Angaben schlüssig und vollständig sind und die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (Vermutung der Befangenheit, Verbotstatbestände) widerspricht.

Wie die Einschau ergab, lag bei jeder bzw. jedem Bediensteten ein dokumentierter und von der Dienststellenleitung zur Kenntnis genommener Nachweis der Nebenbeschäftigung vor, wenngleich teilweise die Kenntnisnahme auf einem Ausdruck des Personalverwaltungsprogramms erfolgte. Es wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt.

6.4.2 Aus Anlass einer bereits durchgeführten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Thematik wurden alle Organisationseinheiten von der Magistratsabteilung 2 darüber informiert, dass zur Gewährleistung der Aktualität der Meldungen zumindest einmal jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb ihrer Dienststelle zu erfolgen hat.

Nebenbeschäftigungen sollten auch bei dienstlichen Veränderungen (z.B. Aufgaben- und Organisationsänderungen, Versetzungen, Förderungen) auf Aktualität und Unvereinbarkeiten evaluiert werden. Zudem wurden standardisierte Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen konzipiert. Diese beinhalteten Vorgaben, die einerseits für die dienstrechtliche Beurteilung notwendig waren und andererseits die Eintragung in die Personaldatenbank erleichterte.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wird jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb der Dienststelle durchgeführt. Die letzte Evaluierung der Nebenbeschäftigung ihrer Bediensteten erfolgte im April 2018. Dabei wurden alle Bediensteten der Dienststelle auf elektronischem Weg aufgefordert sich bewusst mit dem Thema Nebenbeschäftigung auseinanderzusetzen. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im Personalakt entsprechend dokumentiert.

6.5 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank

Bei der damaligen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien (s.a. MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien, StRH I - 9/16) wurde festgestellt, dass nachträgliche Korrekturen an bereits administrierten Daten (z.B. Beginn und Ende der Nebenbeschäftigung) vorgenommen werden konnten. Durch die durchgeführten Korrekturen waren die historischen Daten in der Personaldatenbank nicht mehr abrufbar.

Diese entsprechenden Systemvoraussetzungen wurden Ende 2017 von der Magistratsabteilung 2 in der Personaldatenbank eingerichtet. Die Auswertbarkeit der historischen Nebenbeschäftigungsdaten wurde somit sichergestellt.

Wie die Einschau ergab, konnten in der Dienststelle die nachträglichen Änderungen der Nebenbeschäftigungsdaten in der Personaldatenbank nachvollzogen werden.

7. Festgestelltes und Empfohlenes

7.1 Zeitaufwand und Zeitlagerung für Nebenbeschäftigungen

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen anhand der schriftlichen Meldung die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigung sowie den dafür benötigten Zeitaufwand.

Festzustellen war, dass bei einigen wenigen Bediensteten ein variabler Zeitaufwand und ebenso eine variable zeitliche Lagerung angegeben waren.

Detaillierte Angaben hinsichtlich des Zeitaufwandes waren für eine Beurteilung, inwieweit die Bediensteten durch die Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behinderten, maßgebend, da die Freizeit der Bediensteten vorrangig Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Von der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien die Zeitlagerung der ausgeübten Tätigkeit, die für eine Beurteilung hinsichtlich der genauen Erfüllung dienstlicher Aufgaben notwendig ist, zu evaluieren, wurde abgesehen, da der entsprechende Zeitaufwand im Personalverwaltungssystem vor Abschluss der Prüfung ordnungsgemäß erfasst wurde.

7.2 Arbeitszeiterfassung

Festzustellen war, dass die Arbeitszeiterfassung in der Magistratsabteilung 15 auf unterschiedliche Weise erfolgte. In vielen Bereichen bestanden für die Mitarbeitenden gleitende Arbeitszeiten. In diesen Fällen erfolgten die Arbeitszeiterfassungen in den jeweiligen Zeiterfassungsgeräten (Stechuhren mittels Gleitzeitkarten), die am Monatsende gemeinsam mit den in MS Excel eingetragenen Zeitaufzeichnungen an die Servicestelle Personal übermittelt wurden. In den Bereichen des medizinischen Krisenmanagements, wie z.B. das Hygienezentrum und der Gruppe Behandlung und Betreuung des Fachbereiches Gesundheitsvorsorge, bestand eine fixe Arbeitszeitregelung. Für diese Bereiche erfolgte die Arbeitserfassung nach einem Fixdienstplan in das interne Personalverwaltungsprogramm. Im Bereich des Hygienezentrums wurde die Arbeitszeit zusätzlich händisch in einem Buch "Kommt und Geht Buch" erfasst. Für die anderen Bereiche der

Gruppe Behandlung und Betreuung wurden z.T. keine weiteren Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die Prüfung der Nebenbeschäftigungen hinsichtlich Überschneidungen von Arbeitszeiten mit den Tätigkeiten der ausgeübten Nebenbeschäftigungen z.T. nur mit Unterstützung der Mitarbeitenden der Personalservicestelle möglich. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass im Magistrat der Stadt Wien eine einheitliche Zeiterfassung mittels einer Standardsoftware (SES) forciert wurde. Diese ermöglichte nicht nur die Arbeitszeiterfassung, sondern bietet auch zusätzliche elektronische Erfassungsvarianten wie z.B. eine Absenzen- und Nebengebührenadministration. Dieses Instrument könnte nicht nur zur Vereinheitlichung der Administration in der Personalverwaltung beitragen, sondern auch zur Steigerung der Effizienz und Exaktheit beitragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, die unterschiedlichen Arbeitszeiterfassungsvarianten hinsichtlich einer Umstellung auf das im Magistrat der Stadt Wien im überwiegenden Einsatz befindliche Zeiterfassungsprogramm zu evaluieren.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei der nächsten Evaluierung der Nebenbeschäftigungen wäre bei Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangenen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer aktiven Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Im Rahmen der jährlich vorgesehenen Erhebung von Nebenbeschäftigungen werden die Mitarbeitenden künftig seitens der Servicestelle Personal schriftlich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung einer Nebenbeschäftigung möglich vorhandene diesbezügliche Daten im Internet aktiv gelöscht werden müssen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei jenen Mitarbeitenden, die sich zum Abschluss der Prüfung in Karenzurlaub befanden, wäre nach Möglichkeit das Bestehen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu hinterfragen bzw. spätestens bei der nächsten jährlichen Überprüfung der Nebenbeschäftigung einzubeziehen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Mitarbeitenden wird künftig im Rahmen ihres Karenzantrages schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass sie jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich melden müssen. Karenzierte Mitarbeitende werden künftig in die jährliche Erhebung einer Nebenbeschäftigung einbezogen.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wären die Mitarbeitenden hinsichtlich der Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" zwischen der Tätigkeit für die Stadt Wien und einer Nebenbeschäftigung hinzuweisen (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Im Formular der Magistratsabteilung 15 zur Meldung einer Nebenbeschäftigung wurde ein Hinweis auf die Unzulässigkeit einer "Spährenvermischung" aufgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären die unterschiedlichen Arbeitszeiterfassungsvarianten hinsichtlich einer Umstellung auf das im Magistrat der Stadt Wien überwiegend im Einsatz befindliche Zeiterfassungsprogramm zu evaluieren (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Der Umstieg vom bestehenden Stechkartensystem auf SES ist mit dem Jahr 2020 in Planung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2019